

Salzunger Tafel e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Salzunger Tafel e.V.
- (2) Der Sitz des Vereines ist 36433 Bad Salzungen
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister Bad Salzungen eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Die Salzunger Tafel verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist weder politisch noch konfessionell gebunden.
- (2) Zielsetzung des Vereines ist es, gespendete vollwertige und noch verwendungsfähige Lebensmittel und Mittel des täglichen Bedarfs von Handelsunternehmen und herstellenden Betrieben sowie Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs einzusammeln und an bedürftigen Menschen gemäß § 53 der Abgabenordnung zu verteilen. Soweit es die finanzielle Situation der Vereines zulässt, können Lebensmittel zugekauft und im Bedarfsfall verteilt oder als zubereitete Mahlzeiten ausgegeben werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (4) Die Salzunger Tafel unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen, die der Verbesserung der Lebensqualität von sozial schwachen Personen dienen.
- (5) Zur Realisierung der Tätigkeit des Vereines kann eine Person und darüber hinaus Hilfspersonal angestellt werden, wenn es erforderlich sein sollte. Dies können auch Mitglieder des Vereines sein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod. - die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

- ein Mitglied kann bei groben Verletzungen der Interessen des Vereines durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell oder ideell, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie können zu jeder Zeit ihren Förderbeitrag einstellen.

§ 4

Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederersammlung
- der Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung und Änderung der Satzung
 - Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereines
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Bestätigung der Jahresabrechnung
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Auflösung des Vereines
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, es unter Angabe der Verhandlungspunkte vertreten. Eine Mitgliederversammlung wird weiterhin dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es verlangen.
- (3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegeben Stimmen.
- (8) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung festgelegt wird, zu unterzeichnen.

- (9) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer; sie prüfen einmal jährlich die Kassenbücher des Vereines. Die Kassenprüfer können Mitglied des Vereines sein, dürfen allerdings nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes sein.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern des Vereines. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt. Anstelle der Mitgliederversammlung kann der Vorstand in bestimmten Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der gesetzliche Vertreter des Vereins ist der Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 7

Auflösung des Vereines

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereines mit zwei Drittel Mehrheit.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Deutschen Tafeln.

Bad Salzung, den 28.04.2008